

# **Satzung und Schiedsordnung**

**Deutsches Rotes Kreuz**   
Ortsverein Stockelsdorf e.V.

# **Grundsätze des Roten Kreuzes**

## **Menschlichkeit**

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

## **Unparteilichkeit**

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen nach Vorzug zu geben.

## **Neutralität**

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

## **Unabhängigkeit**

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

## **Freiwilligkeit**

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

## **Einheit**

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuz-Gesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

## **Universalität**

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien (2. Bis 9. Oktober 1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuz-Gesellschaften verbindlich.

# **Satzung**

## **Deutsches Rotes Kreuz**

### **Ortsverein Stockelsdorf e. V.**

#### **1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1** **Name, Rechtsform und Kennzeichen**

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes Ostholstein und für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu ihm den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Stockelsdorf". Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißen Grund.
- (2) Der Ortsverein hat seinen Sitz in Stockelsdorf. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Ortsverein erstreckt sich über die Gemeinde Stockelsdorf. **1)**

##### **§ 2** **Stellung des Ortsvereines** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949; es ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Der Ortsverein gehört mit seinen Gliederungen als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Ostholstein e.V., dem Deutschen Roten Kreuz an. Die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes, des Landesverbandes Schleswig-Holstein sowie des Kreisverbandes Ostholstein des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für den Ortsverein und seine Gliederung verbindlich und gehen dieser Satzung vor.

- (2) Der Ortsverein ist Mitglied des als Verband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Kreisverbandes; er arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
- (3) Der Ortsverein, seine Gliederungen und Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 von 16. März 1976 (**BGBl. I S. 613**). Der Ortsverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereines erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage

zurückerhalten Der Ortsverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**Bei Aufhebung oder Auflösung des Ortsvereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbildung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.**

### § 3 Aufgaben

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen im Zusammenwirken mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften. Es führt die durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und durch die Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen übertragenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung durch. Der Ortsverein wirkt als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes an der Erfüllung dieser Aufgabe mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz vertritt in Wort, Schrift und Tat die Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens im Geist und nach der Tradition des Internationalen Roten Kreuzes. Es dient der Wohlfahrt und der Gesundheit der Bevölkerung.

Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes und des Ortsvereins als einem seiner Mitglieder sind:

- Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung,  
Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte,  
Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr,  
Suchdienst  
Tätigkeit als Amtliches Auskunftsbüro nach dem Genfer Rotkreuz-Abkommen,  
Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen,  
Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen
  - Krankenpflege und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben,  
auf dem Wasser und in den Bergen,  
Blutspendedienst,  
Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe,  
Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,  
Internationale Hilfsaktionen,  
Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe, in Sofortmaßnahmen am Unfallort und im Gesundheitsschutz
  - Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,  
Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege,  
Jugendpflege, Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz und der Ortsverein fördern die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Gliederungen. Dem Ortsverein obliegt die Vertretung sowie die seiner

Gliederungen gegenüber dem DRK, der Gemeindeverwaltung und den auf Ortsebene tätigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Ortsvereinen und den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.

- (4) Das Deutsche Rote Kreuz sorgt für die Aus- und Fortbildung seiner haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte.
- (5) Das Deutsche Rote Kreuz errichtet und unterhält Krankenhäuser, Heime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Unfallhilfsstellen und andere caritative Einrichtungen sowie Ausbildungsstätten. Es kann Forschungsvorhaben fördern.
- (6) Das Deutsche Rote Kreuz wirbt für seine Aufgaben. Es sammelt Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Im Deutschen Roten Kreuz wirken Frauen und Männer ohne Unterschied der Rasse, der religiösen Bekenntnisses, des Standes der Nationalität und der politischen Gesinnung mit. Sie gehören als Mitglieder dem Deutschen Roten Kreuz über dessen Mitgliedsverbände an.
- (2) Das Deutsche Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluß von jungen Menschen als Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen und in Schulen und Gruppen nach einer eigenen Ordnung an deren Verwirklichung mitarbeiten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz sind freiwillig. Mitglieder der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes können alle über 18 Jahre alten Männer und Frauen werden. 2)
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt allgemein die Mitgliedschaft im Ortsverein, Kreisverband und Landesverband ein. Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes aufgenommen werden, auch wenn sie lediglich Beiträge entrichten. Die Mitglieder werden bei der Gliederung geführt, der auch ihre Beiträge zufließen.
- (3) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um das Deutsche Rote Kreuz verdient gemacht haben, können vom Präsidium des Landesverbandes nach Anhörung des Kreisverbandes und des Ortsvereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Angehörige der Gemeinschaften und Angehörige des Jugendrotkreuzes**

- (1) Einer Rotkreuzgemeinschaft können Jugendliche schon nach vollendetem 17. Lebensjahr angehören.
- (2) Dem Jugendrotkreuz können Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis zum 25. Lebensjahr angehören.
- (3) Die Angehörigen der Gemeinschaften und die Angehörigen des Jugendrotkreuzes können mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder des Roten Kreuzes werden.

## **§ 7**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaften werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des örtlichen Vereins ihres Wohnsitzes aufgenommen.
- (2) Juristische Personen und Vereine von überörtlicher Bedeutung können durch den Vorstand des Ortsvereins, den Vorstand des Kreisverbandes oder das Präsidium des Landesverbandes aufgenommen werden.  
Auf § 5 Abs. 2 wird verwiesen.
- (3) Der Austritt kann zum Schluß des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

## **§ 8**

### **Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründe ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,
  - das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder
  - trotz wiederholter Mahnungen den fälligen Beitrag nicht entrichtet
- (2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach Anhörung des Vorstandes des Ortsvereins; er unterrichtet den Landesverband. Gegen den Ausschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts nachgesucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Pflichte und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Die aktive Arbeit ist der entscheiden Inhalt der Arbeit des DRK. Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ämter im DRK stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Die örtlichen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes erheben von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag.

## **2. Abschnitt Aufbau und Organe**

### **§ 10**

#### **Organe des Ortsvereines**

Die Organe des Ortsvereins sind

die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand. 3)

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen haben nur die Mitglieder des Ortsvereins je eine Stimme.

## **§ 12**

### **Durchführung einer Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand des Ortsvereins kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. 4)
- (5) Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen werden in der Regel schriftlich, mit Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten durch Zuruf vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzende zu ziehende Los.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes des Ortsvereins zu übersenden.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Beschlußfassung über die Jahresrechnung
  3. Beschlußfassung über die Kassen- und Rechnungsprüfung
  4. Entlastung des Vorstandes 5)
  5. Beschlußfassung über den Haushaltsplan
  6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder nach den von der Landesversammlung festgesetzten Richtsätzen
  7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins
  8. Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder.
  9. Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften
  10. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  11. Benennung der Delegierten zur Kreisversammlung
  12. Wahl von zwei Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden; sie wählt deren Mitglieder.

Beschlüsse nach Ziff. 7 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

- (2) Beschlüsse nach Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes nach § 17 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse nach Ziff. 9 – ausgenommen Kassenkredite – bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes, das die Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes voraussetzt (§ 17 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes). 6)

## § 14

### Vorstand des Ortsvereins

(1) Der Ortsverein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand gehört an: 7)

- der Vorsitzende
- zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer eine Frau sein muß
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Arzt
- die Vertreterin der weiblichen Gemeinschaft
- der Vertreter der männlichen Gemeinschaft
- der Vertreter des Jugendrotkreuzes
- drei Beisitzer

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Ämter stehen Frauen und Männer in gleicher Weise offen.

(4) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden mit dem des Schatzmeisters. Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.

(5) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister, **rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses gesetzlichen Vorstandes gegeben.**

## § 15

### Aufgaben des Vorstandes des Ortsvereins

(1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung der Jahresrechnung
2. Die Aufstellung des Haushaltsplanes
3. Die Erstattung eines Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung
4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern



5. Anträge über den Ausschluß von Mitgliedern an den Vorstand des Kreisverbandes
6. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Die Bestimmung der Delegierten zur Kreisversammlung
8. Die Vorlage der Haushaltspläne, der Jahresrechnungen und die der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes und des Vorstandes des Kreisverbandes bedürftigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abrufen.
- (4) Der Vorstand wacht über die Wahrung und Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein. Er übt die Aufsicht über den Ortsverein aus.

## **§ 16**

### **Aufgabe des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Bei Katastrophen und bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Vorsitzende über den Einsatz der Gliederung des Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereins, soweit nicht Weisungen des Vorsitzenden des Kreisverbandes gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes oder Weisung des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes gegeben werden. Er ist befugt, insoweit bindende Weisungen zu erteilen.

Über die Katastrophen oder die sonstigen Ereignisse, die den Einsatz des Roten Kreuzes erforderlich machten, und über die getroffenen Maßnahme sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und der Präsident des Landesverbandes unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden davon nicht berührt.

## **§ 17**

### **Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 18**

### **Ausschüsse 8)**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet hat, haben sie alle in ihr Aufgabenbereich fallenden Fragen zu erörtern, dem Vorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragen sind.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 20 Schiedsgericht**

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes werden durch Schiedsgerichte entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das gleiche gilt für Rechtsstreitigkeiten von Einzelmitgliedern mit solchen Organisationen oder mit anderen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (2) **Für den Bereich des Landesverbandes wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie müssen Mitglieder den Deutschen Roten Kreuzes sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Auf § 24 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Schleswig-Holstein, wird verwiesen.**
- (3) Das Verfahren regelt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

## **3. Abschnitt Gliederung**

### **§ 21 Gemeinschaften**

- (1) Die aktiven Mitglieder werden zu Rotkreuz-Gemeinschaften zusammengefaßt. Für den Aufbau der Gemeinschaften und für die Durchführung ihrer Aufgaben gilt die Dienstordnung des Landesverbandes.
- (2) Träger der Arbeit der Gemeinschaften sind die Ortsvereine, die Kreisverbände und der Landesverband. Mittel für die Arbeit der Gemeinschaft sind in den Haushaltsplänen auszuweisen; ihre Bewirtschaftung obliegt den Trägern der Gemeinschaften.

## **4. Abschnitt Schlußbestimmungen**

### **§ 22 Unvereinbarkeit**

Ein beim Ortsverein hauptamtlicher Angestellter kann nicht Mitglied des Vorstandes sein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 23 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung des Ortsvereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins wird sein Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz mit der Auflage übertragen, das Vermögen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung 1977).

## **Hinweise zur Mustersatzung gemäß Beschlüssen der Landesversammlungen vom 15. Juni 1977 und 11. Juni 1985**

### **1) Zu § 1 Abs. 3**

Es folgt die Angabe der politischen Gemeinde, der Stadt, des Amtes oder des Stadtteils.

### **2) Zu § 5 Abs. 1**

Das Satzungswerk kennt die folgenden Altersgrenzen:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis zum 25. Lebensjahr können dem Jugendrotkreuz angehören  
( § 6 Abs. 2 LS, § 6 Abs. 2 KVS, § 6 Abs. 2 OVS).
- Einer Rotkreuz-Gemeinschaft können Jugendliche schon nach vollendetem 17. Lebensjahr angehören.  
( § 6 Abs. 2 LS, § 6 Abs. 2 KVS, § 6 Abs. 2 OVS).
- Angehörige der Gemeinschaften und des Jugendrotkreuzes können mit Vollendung des 18. Lebensjahr Mitglieder des Roten Kreuzes werden  
( § 6 Abs. 2 LS, § 6 Abs. 2 KVS, § 6 Abs. 2 OVS).
- Mitglieder der Verbände des Deutschen Roten Kreuzes können (auch im übrigen) alle 18 Jahre alten Männer und Frauen werden.  
( § 5 Abs. 1 Satz 2 LS, § 5 Abs. 3 KVS, § 5 Abs. 2 OVS)
- Die Dienstordnung geht von einer Mitgliedschaft aller Gemeinschaftsmitglieder aus (§ 61 Abs. 1 DO).

Der Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereins durch nicht geschäftsfähige Personen setzt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, durch geschäftsfähige Personen hingegen ihre rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus. Die Rechtsordnung schließt einen Erwerb der Mitgliedschaft in den Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes ohne diese Voraussetzung vor Vollendung des 18. Lebensjahres aus. Es wird daher den Verbänden empfohlen, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die jugendlichen Mitglieder von Jugendrotkreuz und Gemeinschaften mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die Mitgliedschaft durch eigene Willenserklärung erwerben.

### **3) Zu § 10**

Es bedarf keiner Änderung der Mustersatzungen.

§ 11 LS ist durch Beschluß der Landesversammlung (Mitgliederversammlung) vom 13. Juni 1984 neu gefaßt worden. Die Mustersatzung kann dem angepaßt werden. Dafür sind die folgenden Überlegungen bestimmt:

- Das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel hat in einer Reihe vergleichbarer Fälle den Standpunkt vertreten, daß die Aufgaben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB allein dem VORSTAND zu überantworten sind, der als Organ auch diese Bezeichnung tragen muß.
- Dieser Standpunkt ist durch Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts Kiel vom 4. April 1984 – Az.: 3 T 121/84 (5 VR 949 1882 AG Kiel) dahingehend präzisiert worden, daß eine satzungsrechtliche Ordnung, die einen Vorstand und einen (weiteren) Vorstand im Sinne von § 26 BGB vorsieht, „nur dann zu beanstanden (ist), wenn sie zu Zweifeln führt, wer den Verein tatsächlich vertreten soll und kann oder wenn ein

unzulässiger Ausschluß einzelner Mitglieder eines Vorstandes i. S. des § 26 BGB vorliegt.“ Beides ist, wie in dem vom Landgericht Kiel entschiedenen Fall, auch bei den Mustersatzungen für Kreisverbände und Ortsverein nicht der Fall.

Im Zweifelsfällen und mit dem Ziel, lange Auseinandersetzungen mit dem jeweils zuständigen Vereinsregister zu vermeiden, sollte nach Abstimmung mit dem Registergericht der Mitgliederversammlung die folgende Formulierung zur Beschlußfassung vorgeschlagen werden:

Die Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand und
- der Vorstand

Wenn dieser Vorschlag der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, ist zugleich die Änderung des Begriffs „Vorstand“ in § 13 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 10 Abs. 2, in der Überschrift von § 14 Abs. 1, 2, 4 Satz 2, 15, 16, 17, 18 Abs. 2 und 22 in „erweiterter Vorstand“ vorzuschlagen.

**4) Zu § 12 Abs. 4**

Den Ortsvereinen ist es freigestellt, in § 12 Abs. 4 Satz 2 lediglich eine einfache Mehrheit der Stimmen für ausreichend zu erachten.

**5) Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 4**

Grundlage der Entlastung des Vorstandes ist u. a. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung durch Kassenprüfer. Es wird daher zur Klarstellung empfohlen, in § 13 Abs. 1 nach Ziff. 2 aufzunehmen:

3. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Wenn dieser Empfehlung gefolgt wird, werden die Ziffern 3 bis 11 zu Ziffern 4 – 12.

Diese Empfehlung wurde beim Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Stockelsdorf befolgt, allerdings wurde dieses um Punkt 12 erweitert.

**6) Zu § 13 Abs. 2**

Eine Änderung der Mustersatzung wird nicht vorgeschlagen. Die Satzung mag Zweifel begründen, ob die Regelung nach § 13 Abs. 2 OVS, nach der Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes und Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes – nach Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes – bedürfen, nur verbandsinterne oder aber Außenwirkung hat. Hierzu ist von einem Amtsgericht die Auffassung vertreten worden, daß eindeutig bestimmt werden müsse, ob der Vorstand in seiner Vertretungsbefugnis beschränkt ist oder nicht; es hat eine entsprechende Änderung (Ergänzung) des § 14 Abs. 2 KVS vorgeschlagen. Die Satzungskommission und in Übereinstimmung des Präsidium vertreten dagegen den Standpunkt, daß es eindeutig ist, daß die Regelung in § 14 Abs. 2 KVS verbandsinterne Bedeutung hat und es aus diesem Grunde keine ausdrückliche satzungsrechtliche Klärung der fehlenden Außenwirkung bedarf, weil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine ausdrückliche Satzungsbestimmung verlangt wird, wenn ein Genehmigungsvorbehalt mit Außenwirkung gewollt ist (vgl. BGH 18, S. 303).

**7) Zu § 14 Abs. 2**

Dem Ortsvereinsvorstand müssen die in § 14 angeführten Vorstandsmitglieder angehören. Den Ortsvereinen ist es anheim gestellt, über die Mustersatzung hinausgehende weitere Mitglieder in den Vorstand zu wählen.

Der DRK Ortsverein Stockelsdorf hat derzeit 3 Beisitzer zusätzlich in den Vorstand berufen.

**8) Zu § 18**

Den Ortsvereinen ist es freigestellt, Zahl und Art der Ausschüsse und Bestimmungen über deren Mitgliederzahl und Verfahrensvorschriften in ihre Satzungen aufzunehmen:

# **Schiedsordnung**

## **für das**

# **Deutsche Rote Kreuz**

**(Präambel)**

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz bedurfte der Anpassung an die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes vom 19. Juni 1970 und der Berücksichtigung der seitdem ergangenen Rechtsprechung. Die nachstehend neugefaßte Schiedsordnung ist von der Bundesversammlung am 15. September 1972 beschlossen worden. Sie ist Bestandteil der Satzung auch insoweit, als sie über den Wortlaut des § 28 Abs. 1 hinausgeht.

### **§ 1**

#### **Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit**

- (1) Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern, soweit sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung entschieden.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 2**

#### **Bundesschiedsgericht – Landesschiedsgerichte**

- (1) Für den Bereich des Gesamtverbandes des Deutschen Roten Kreuzes wird in Bonn das Bundesschiedsgericht errichtet.
- (2) Für den Bereich jedes Landesverbandes und den Verband der Schwesternschaften sollen Schiedsgerichte errichtet werden.

### **§ 3**

#### **Besetzung des Gerichts und Bestellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bericht das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt.

- (3) Ist der Verband, dessen zuständiges Organ den Vorsitzenden gewählt hat, Partei des Rechtsstreits, kann die andere Partei innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Schiedsgerichts (gemäß § 9) den Vorsitzenden ablehnen. In diesem Fall ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts einen Vorsitzenden aus dem Bereich eines nicht beteiligten Verbandes. Ist das Deutsche Rote Kreuz Partei des Rechtsstreites, wird in diesem Falle der Vorsitzende durch den Präsidenten des Landgerichts in Bonn ernannt.
- (4) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Wird der Beisitzer innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht ernannt, so bestellt ihn der Vorsitzende.
- (5) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtssachen anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Rechtszuges für dies Sache im Amt.

#### **§ 4**

#### **Verpflichtung der Schiedsrichter**

Vor Beginn der ersten Verhandlung des Schiedsgerichts wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des Verbandes verpflichtet. Der Vorsitzende hat seinerseits die Beisitzer zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung lautet:

„Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit im Geiste der Grundsätze des Roten Kreuzes auszuüben.“

Der zu Verpflichtende hat alsdann auf Aufforderung die Erklärung abzugeben:

„Ich verpflichte mich.“

Die Verpflichtung der Beisitzer ist in das Protokoll aufzunehmen.

#### **§ 5**

#### **Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandsmitglieder.

#### **§ 6**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die über den Bericht eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.

## **§ 7**

### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Die Schiedsgerichte gestalten – unbeschadet der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozeßordnung – ihr Verfahren nach freiem Ermessen in Anlehnung an die Grundsätze der Zivilprozeßordnung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Verhältnis zum Disziplinarrechtsweg**

In den Fällen des § 1 Abs. 2 kann das Schiedsgericht erst angerufen werden, wenn der Disziplinarrechtsweg erschöpft ist.

## **§ 9**

### **Einleitung des Verfahrens, Kostenvorschuß**

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes gibt den Parteien schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bekannt. Er hat dabei gegebenenfalls auf das Recht nach § 3 Abs. 3 hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt den vorläufigen Streitwert fest. Er kann von einer oder von beiden Parteien Zahlungen eines angemessenen Vorschusses verlangen. Zahlt der Antragsteller den Vorschuß innerhalb der gesetzten Frist nicht, so gilt die Anrufung des Schiedsgerichtes als zurückgenommen.
- (3) Jede Partei kann sich eines Beistandes bedienen. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

## **§ 10**

### **Vorbescheid**

- (1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann ihn der Vorsitzende durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen.
- (2) Die Parteien können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als Schiedsspruch. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

## **§ 11**

### **Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Satzung eine Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.

## **§ 12**

### **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung; § 11 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Festsetzung des Streitwertes und der Kosten**



**Das Schiedsgericht, im Falle des § 10 Abs. 2 der Vorsitzende, setzt den Streitwert sowie die Kosten und Auslagen fest, die an den Träger des Schiedsgerichts (§ 5 Abs. 2) und den Obsiegenden zu erstatten sind.**

# Anerkennung des DRK durch die Bundesregierung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER  
4-24303-2948/56

Bonn, den 27. Sept. 1956

An den  
Herrn Präsidenten des  
Deutschen Roten Kreuzes  
BONN  
Friedrich-Ebert-Allee 17

Die Bundesregierung erkennt das Deutsche Rote Kreuz als nationale Hilfsgesellschaft zur Erfüllung derjenigen Aufgaben an, die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes gemäß den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den von den internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegten Grundsätzen wahrgenommen werden.

Unter Bezugnahme auf Artikel 26 des Ersten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 ermächtigt ferner die Bundesregierung das Deutsche Rote Kreuz, unter ihrer Verantwortung in dem ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr mitzuwirken.

gez.: A d e n a u e r

Anm.: Die ursprüngliche Anerkennung vom 26.02.1951 ist am 27.09.95 – bedingt durch den Aufbau der Bundeswehr – neu gefaßt worden. Art. 26 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 lautet:

„Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, vorausgesetzt, daß das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jede Hohe Vertragspartei notifiziert der anderen entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten jedenfalls aber von der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung in ständigen Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte mitzuwirken.“

# **Anerkennung des DRK durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf**

Rundschreiben Nr. 400

Genf, den 26. Juni 1952

**An die Zentralkomitees der Nationalen Rotkreuzgesellschaften  
(Roter Halbmond, Roter Löwe mit der Roten Sonne)**

Übersetzung

Meine Damen und Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die offizielle Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland durch das Internationale Komitee zur Kenntnis zu bringen.

Diese im Jahre 1921, unter dem Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ gegründete nationale Gesellschaft, die ihre Tätigkeit auf die Gesamtheit des deutschen Gebietes erstreckte, wurde im Laufe des Sommers 1945 durch eine Verfügung der Besatzungsbehörde aufgelöst.

In der Folge bildeten sich allmählich in den verschiedenen Ländern der französischen, britischen und amerikanischen Besatzungszone sowie auch in den westlichen Sektoren Berlins örtliche Verbände des Roten Kreuzes. Diese Verbände, die sich vorerst in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen hatten, gründeten am 4. Februar 1950 einen Bund, der den Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ annahm und schließlich am 26. Februar 1951 \*) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als freiwillige Hilfsgesellschaft im Sinne des Artikels 10 des Genfer Abkommens von 1929 und als einzige offizielle Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Bundesrepublik anerkannt wurde.

Mit dem Schreiben vom 18. Juni 1952 hat der Präsident dieser Gesellschaft das Internationale Komitee um die Anerkennung unter der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland“ ersucht. Diesem Begehren waren eine Abschrift des Schreibens des Bundeskanzlers an die Gesellschaft mit der Bekanntgabe ihrer Anerkennung durch die Regierung sowie die Satzung der Gesellschaft beigelegt.

Diese im Gemeinschaft mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Urkunden erwiesen, daß alle für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee notwendigen Bedingungen vollauf erfüllt sind.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat heute die Freude, diese Anerkennung aussprechen zu können, die einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der Universalität des Roten Kreuzes darstellt. Dieser Beschluß greift selbstverständlich in keiner Weise der Gründung einer Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen

Republik – einer Gesellschaft, zu deren Anerkennung das Internationale Komitee bereit wäre, sobald sie die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben würde -, noch der Schaffung einer Gesellschaft vor, die ihre Tätigkeit auf das gesamte deutsche Gebiet erstrecken würde.

Gemäß ihrer Satzung bestehen die Aufgaben der neuen Gesellschaft namentlich in der Übernahme der Verantwortung, die ihr aufgrund der humanitären Abkommen und der Beschlüsse internationaler Rotkreuzkonferenzen auferlegt sind, sowie aus der Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Verantwortungen ebenso durch alle ihre Mitglieder getragen werden. Diese letzteren sind die Rotkreuzorganisationen der die Bundesrepublik bildenden verschiedenen Länder und der Westsektoren Berlins sowie der Verband Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz.

Präsident der Gesellschaft ist Dr. Heinrich Weitz, Vizepräsident sind Gräfin Waldersee und Walter Bargatzky, Generalsekretär ist Walter G. Hartmann. Ihr Generalsekretariat befindet sich in Bonn.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, heute mit diesem Rundschreiben diese Gesellschaft bei den anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften zu beglaubigen, und empfiehlt sie derer besten Aufnahme. Es spricht seine aufrichtigsten Wünsche für ihr zukünftiges Gedeihen aus und für eine erfolgreiche humanitäre Tätigkeit.

Genehmigen Sie, meine Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für das Internationale Komitee  
vom Roten Kreuz  
der Präsident  
gez. Paul Ruegger

\*) Siehe "Anerkennung des DRK durch die Bundesregierung"

# **Anerkennungsbedingungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die nationale Rotkreuzgesellschaften**

Die letztmalig von der XXVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm 1948 revidierten und vervollständigten Anerkennungsbedingungen lauten:

1. Die nationale Rotkreuzgesellschaft soll auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates gebildet sein, in dem die Genfer Konvention über die Verwundeten und Kranken (1864, 1906 und 1929) in Kraft ist.  
(Anm.: Heute wäre noch sinngemäß zu ergänzen „oder eines der Abkommen von 1949)
2. Sie soll die einzige nationale Rotkreuzgesellschaft in diesem Staat sein und an ihrer Spitze ein Zentralkomitee haben, daß allein gegenüber den anderen Mitgliedern des Internationalen Roten Kreuzes vertretungsberechtigt ist.
3. Sie muß ordnungsmäßig durch ihre Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Gewalt anerkannt sein, insbesondere im Sinn des Art. 10 der Genfer Konvention (von 1929). In Staaten, die keine bewaffneten Streitkräfte unterhalten, muß sie als freiwillige Hilfsgesellschaft, die ihre Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung ausübt, anerkannt sein.  
(Anm.: jetzt Art. 26 der I. Genfer Konvention vom 1929)
4. Die nationale Rotkreuzgesellschaft soll sich einer Selbstverwaltung erfreuen, die ihr gestattet, ihre Tätigkeit entsprechend den grundlegenden Prinzipien des Roten Kreuzes auszuüben, wie sie von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formuliert wurden.
5. Sie muß Namen und Zeichen des Roten Kreuzes gemäß der Genfer Konvention gebrauchen
6. Sie muß eine schlagkräftige Organisation haben, mit der sie die ihr obliegenden Aufgaben wirksam durchführen kann. Sie muß sich im Frieden auch für die Dienste im Krieg vorbereiten.
7. Sie muß ihre Tätigkeit über das ganze Land erstrecken.
8. Sie darf die Mitgliedschaft niemanden aus Gründen der Rasse, des Geschlechtes, der Religion oder politischer Überzeugung verweigern.
9. Sie muß Statuten des Internationalen Roten Kreuzes beachten und an der Gemeinschaft, die seine Mitglieder verbindet, teilnehmen. Nationale Gesellschaften und internationale Organisation unterhalten ständige Verbindungen untereinander.
10. Sie muß die fundamentalen Prinzipien des Roten Kreuzes beachten, wie sie von der Internationalen Rotkreuzkonferenzen formuliert wurden, vor allem die Unparteilichkeit, die Universalität des Roten Kreuzes und die Gleichheit der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Sie muß bei jeder Aktion vom Geist der Genfer Konventionen und der sie ergänzenden Verträge beseelt sein.